

Entpflichtungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

ÖCAR Automobilrecycling GmbH

mit dem Sitz in Lindengasse 43/19, A-1070 Wien, FN238626x
(im Folgenden kurz „ÖCAR“ genannt)

einerseits und

.....

mit dem Sitz in, FN....

(im Folgenden Hersteller/Importeur, kurz „PARTNER“ genannt)

andererseits wie folgt:

1 Präambel

- 1.1 Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen, BGBl II Nr. 407/2002 (kurz: AltfahrzeugeVO), am 6. November 2002 wurden für all diejenigen, die als Fahrzeughersteller auftreten (Hersteller) oder gewerblich Fahrzeuge nach Österreich einführen (Importeur), Verpflichtungen in Verbindung mit der Rücknahme und Verwertung von Altfahrzeugen ihrer jeweiligen Marke(n) wirksam.
- 1.2 Diese Verpflichtungen umfassen die Einrichtung einer ausreichenden Anzahl an Rücknahmestellen, die Rücknahmeverpflichtung für Altfahrzeuge der jeweiligen Marke(n), die Ausstellung von Verwertungsnachweisen an Letzthalter zum Zweck der letztmaligen Abmeldung bei der Zulassungsbehörde, Einhaltung technischer Anforderungen in der Behandlung und Lagerung von Altfahrzeugen sowie die Sicherstellung der Verwertung dieser bei einem Shredder, die Einhaltung von Wiederverwendungs- und Verwertungszielen, Meldungen und regelmäßige Berichtslegung über diese Tätigkeiten an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (kurz: BMLFUW).
- 1.3 Als „Fahrzeuge“ im Sinne dieser Verordnung gelten dabei Fahrzeuge entsprechend der Definition gemäß § 2 AltfahrzeugeVO. Als „Altfahrzeuge“ im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge, die im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002, nachfolgend kurz „AWG 2002“ genannt) als Abfall gelten.
- 1.4 Die unter Pkt. 1.2 genannten Verpflichtungen können gem. § 5 Abs. 2 der AltfahrzeugeVO von Herstellern/Importeuren an ein Sammel- und Verwertungssystem vertraglich übertragen werden, wodurch diese Verpflichtungen auf den Betreiber dieses Systems übergehen („Entpflichtung“).
- 1.5 Die ÖCAR betreibt ein solches Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 6 der AltfahrzeugeVO und stellt damit die Entpflichtung der am System teilnehmenden Hersteller/Importeure („Systemteilnehmer“) sicher.

Die Genehmigung des Sammel- und Verwertungssystems durch den zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gem. § 29 AWG 2002 und die Einhaltung der damit verbundenen behördlichen Auflagen sind von ÖCAR sicherzustellen.
- 1.6 Das Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Übertragung der Verpflichtungen des Herstellers/Importeurs aufgrund der AltfahrzeugeVO oder entsprechender, an die Stelle dieser Verordnung tretender Rechtsvorschriften, an die ÖCAR.
- 1.7 Der PARTNER wird ÖCAR bei der Erreichung der Ziele der AltfahrzeugeVO bestmöglich unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei den Produzenten auf eine Abfallvermeidung in der Fahrzeugherstellung einwirken, das betrifft insbesondere Stoffe mit einem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt.

- 1.8 Begriffe, die in der AltfahrzeugeVO verwendet werden, haben in dieser Vereinbarung, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben ist, dieselbe Bedeutung.
- 1.9 Jede Bezugnahme in diesem Vertrag auf die AltfahrzeugeVO oder ein anderes Gesetz bzw. eine andere Verordnung gilt entsprechend für eine etwaige Nachfolgeregelung des jeweils genannten Gesetzes bzw. der genannten Verordnung.

2 Vereinbarungsgegenstand

- 2.1 Vereinbarungsgegenstand ist die Übertragung jener Verpflichtungen des PARTNERs an die ÖCAR, die gemäß § 5 Abs. 2 der AltfahrzeugeVO i.d.g.F. an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragbar sind („Entpflichtung“).

- 2.2 Die Entpflichtung gem. Pkt. 2.1 umfasst Altfahrzeuge jener Fahrzeugmarken, die in Anlage 1 aufgelistet sind. Die Nennung der Fahrzeugmarken erfolgt durch den PARTNER.

Die Streichung einer Marke durch den PARTNER ist entsprechend den Fristen der „ordentlichen Kündigung“ gem. Pkt. 6.2 durchzuführen. Davon ausgenommen sind Streichungen von Marken infolge der Einstellung des Vertriebes durch den PARTNER. In diesem Fall erfolgt die Streichung wirksam per Monatsletzten nach erfolgter Mitteilung an ÖCAR.

Die Hinzufügung einer Marke wird nach schriftlicher Verständigung durch den PARTNER ab dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam, an dem bundesweit eine ausreichende Anzahl an Rücknahmestellen für die betreffende Marke dem ÖCAR-System zur Verfügung steht und die Marke von der Genehmigung gem. Pkt. 1.5 umfasst ist. ÖCAR kann jedoch auch die Hinzufügung einer Marke aus wichtigen Gründen (z.B. Einhaltung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen) ablehnen.

- 2.3 Für die Erfüllung dieser Entpflichtungsleistung betreibt die ÖCAR bundesweit auf dem Gebiet der Republik Österreich ein Sammel- und Verwertungssystem zur Rücknahme, Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen und verfügt über bzw. schließt entsprechende Verträge mit Leistungspartnern ab.

Die Ausrichtung des Sammel- und Verwertungssystems durch die ÖCAR erfolgt nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Art und Weise, dass die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Ziele gewährleistet wird.

- 2.4 Der PARTNER hat das Recht, Vertragspartner seines Unternehmens in das Rücknahmestellen-Netz der ÖCAR einzubringen. Die ÖCAR wird diesfalls die vom PARTNER genannten Unternehmen einladen, Standard-Vereinbarungen über die Rücknahme von Altfahrzeugen mit ÖCAR abzuschließen.

- 2.5 Während der Vereinbarungsdauer wird dem PARTNER von ÖCAR das jederzeit widerrufliche, räumlich auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkte und unübertragbare Recht eingeräumt, durch ÖCAR geschützte Marken werblich zu verwenden.

- 2.6 Der PARTNER hat das Recht, Eigenleistungen im Sinne von §6 Abs.6 AltfahrzeugeVO in die Umsetzung der Rücknahme und/oder Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen einzubringen. Diesfalls gelten die Bestimmungen für Eigenleistungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖCAR in der jeweils gültigen Fassung.

3 Verwertungsbeitrag

- 3.1 Die Gesamtkosten für den Betrieb des Sammel- und Verwertungssystems werden durch ÖCAR ermittelt und auf die Systemteilnehmer umgelegt (Tarifikalkulation).

Die Tarifikalkulation erfolgt in der Regel einmal pro Jahr nach einem standardisierten Verfahren und ermittelt die Verwertungsbeiträge unterteilt nach Tarifgruppen. Die Tarifgruppen berücksichtigen die Marktverhältnisse der Systemteilnehmer. Tarifmodell und Tarifikalkulation werden in der Generalversammlung der ÖCAR beschlossen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell gültigen Verwertungsbeiträge liegen der Vereinbarung als Anlage 3 bei.

- 3.2 Für die Entpflichtungsleistung sind vom PARTNER die jeweils gültigen Verwertungsbeiträge der für ihn anzuwendenden Tarifgruppe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die ÖCAR zu leisten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag des Vertragsbeginns gem. Pkt. 6.1.
- 3.3 Für die Zuordnung nach Tarifgruppen werden die Verkaufszahlen des PARTNERs für das zum Zeitpunkt der Tarifkalkulation vorliegende letzte abgeschlossene Kalenderjahr verwendet.
- 3.4 Die Verrechnung erfolgt monatlich und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind spesen- und abzugsfrei innerhalb der Zahlungsfrist an ÖCAR zu entrichten.
- 3.5 Änderungen in den Tarifgruppen und/oder in der Höhe der Verwertungsbeiträge werden dem PARTNER bis zum 15. September mit Wirkung zum 1. Jänner des nachfolgenden Kalenderjahres bekannt gegeben (ordentliche Anpassung).
- 3.6 Abweichend von Pkt. 3.5 hat ÖCAR das Recht, jederzeit eine außerordentliche Anpassung der Verwertungsbeiträge und/oder Tarifgruppen vorzunehmen, wenn sich die Kostensituation oder die Planannahmen für die Berechnung der Höhe der Verwertungsbeiträge maßgeblich ändern. ÖCAR wird in diesem Fall die Änderung dem PARTNER nach Möglichkeit drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bekanntgeben.

4 Melde- und Berichtspflichten

- 4.1 Der PARTNER meldet der ÖCAR quartalsweise die von ihm in der jeweiligen Meldeperiode in Verkehr gesetzten Fahrzeuge in elektronischer Form entsprechend Anlage 2. Die Meldung erfolgt spätestens 15 Tage nach Quartalsende.

Die ÖCAR ist berechtigt, die Anlage 2 ohne Zustimmung des PARTNERs zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Meldewesens notwendig oder sinnvoll ist.

Die ÖCAR ist zur Weitergabe der Daten für Kontrollzwecke bei der Altfahrzeuge-Datenerfassung sowie zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berechtigt.

- 4.2 ÖCAR betreibt zur Dokumentation der Rücknahme, Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen ein Datenmanagementsystem selbst oder über einen Dritten. Der PARTNER wird den Aufbau und den Betrieb dieses Systems unterstützen und bei Bedarf Daten und Informationen über den Pkt. 4.1 hinausgehend, im gewünschten Datenformat zur Verfügung stellen.
- 4.3 Der PARTNER hat ÖCAR über vertragsgegenständliche Marken und Typen entsprechende Informationen über die Materialzusammensetzung der Fahrzeuge und über Fahrzeugbauteile und –werkstoffe, insbesondere in Bezug auf gemäß AltfahrzeugeVO definierte gefährliche Stoffe, zur Verfügung zu stellen (durch das Informationssystem „International Dismantling Information System“ (IDIS) oder an dessen Stelle tretende Dateninformationssysteme).

Diese Informationspflicht umfasst auch die Bereitstellung von Demontageinformationen für neue Fahrzeugtypen gem. § 8 Abs. 2 AltfahrzeugeVO.
- 4.4 Der PARTNER wird ÖCAR umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn relevante Änderungen im Vertrieb (z. B. Aufnahme neuer Marken, etc.) geplant oder bereits eingetreten sind.
- 4.5 Sofern der PARTNER eine spezielle Teileverwertung (Demontage und Wiederverwendung von Bauteilen) von im System erfassten Altfahrzeugen für vertragsgegenständliche Marken, Typen und/oder Baujahre wünscht, ist dies ÖCAR schriftlich mitzuteilen. Diesfalls wird zwischen der ÖCAR und dem PARTNER die genaue Form der speziellen Teileverwertung und weiteren Behandlung der Bauteile abgestimmt. ÖCAR ist berechtigt, die gewünschte spezielle Teileverwertung abzulehnen, falls wichtige technische oder wirtschaftliche Gründe oder Umweltschutzgesichtspunkte gegen die vom PARTNER gewünschte spezielle Teileverwertung sprechen. Die Mehrkosten einer derartigen Verwertung sind vom PARTNER zu tragen.

Der PARTNER hat entsprechende Informationen zur Demontage, Lagerung und Prüfung der Bauteile und Werkstoffe, z.B. in Form von Handbüchern, in elektronischer Form zur Verfügung

zu stellen. Im Falle einer gewünschten speziellen Teilverwertung sind alle hierfür notwendigen Informationen vom PARTNER in der von ÖCAR gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.

- 4.6 Die ÖCAR wird über die gesamten Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems jährlich einen Leistungsbericht erstellen und dem PARTNER bis zum 31. März des Folgejahres zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus erhält der PARTNER zu diesem Termin eine Aufstellung der im jeweiligen Kalenderjahr zurückgenommenen Altfahrzeuge der vertragsgegenständlichen Marke(n).

- 4.7 ÖCAR verpflichtet sich, die Melde- und Berichtspflichten gemäß AltfahrzeugeVO über die Rücknahme, Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen für den Aufgabenbereich des Sammel- und Verwertungssystems zu erfüllen.
- 4.8 Der PARTNER verpflichtet sich, die für die Erstellung des Jahresberichts notwendigen Informationen ÖCAR rechtzeitig (d.h. bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres) zur Verfügung zu stellen, soweit diese Informationen ÖCAR noch nicht oder nicht in ausreichender Form vorliegen.

5 Kontrollrechte

- 5.1 Der ÖCAR steht das Recht zu, die Richtigkeit der Meldungen des PARTNER zu überprüfen. Der PARTNER wird dazu einem von der ÖCAR beauftragten beeideten Wirtschaftstreuhänder Einsicht in die für diese Prüfung relevanten Unterlagen und Bücher gewähren.
- 5.2 Wird bei einer Prüfung ein Fehlverhalten des PARTNERs festgestellt, sind die Prüfkosten vom PARTNER zu tragen.

6 Vereinbarungsbeginn und -laufzeit

- 6.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Jänner 2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Dem PARTNER steht das Recht zu, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen („ordentliche Kündigung“). Die ÖCAR verzichtet auf ein ordentliches Kündigungsrecht.

Im Fall einer außerordentlichen Anpassung der Verwertungsbeiträge (Pkt. 3.5) hat der PARTNER innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Anpassung das Recht, gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats aufzukündigen.

- 6.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Vereinbarung darüber hinaus von jedem Vereinbarungsteil ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung).

Als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere eines der nachstehenden Ereignisse:

- a) Wegfall der Genehmigung der ÖCAR als Sammel- und Verwertungssystem gem. § 29 AWG 2002;
- b) Wegfall der Entpflichtung des PARTNERs durch nachhaltige Verfehlung der Wiederverwendungs- und Verwertungsziele gem. AltfahrzeugeVO;
- c) Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse;
- d) Einstellung des Geschäftsbetriebes bzw. des Vertriebes sämtlicher in Anlage 1 genannten Marken.

Als wichtiger Grund für die ÖCAR gilt weiters insbesondere

- e) einer der nachstehenden Gründe, sofern die Vereinbarungsverletzung nicht binnen einer mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von 30 Tagen zur Vereinbarungserfüllung ausreichend geheilt wird:
- vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angaben des PARTNERs im Rahmen seiner Melde- und Auskunftspflichten;
 - Behinderung der Kontrollrechte durch den PARTNER;
 - Verzug des PARTNERs mit der Bezahlung der Verwertungsbeiträge.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die hieran angeschlossenen Anlagen (1 bis 3) in der jeweils gültigen Fassung stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.
- 7.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Diese gilt auch bei der Übermittlung per Telefax als gewahrt. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung per eingeschriebenem Brief verlangt wird. Die Änderungen sind unter Anführung der geänderten oder neuen Vereinbarungsbestimmungen und des Datums des Inkrafttretens schriftlich mitzuteilen.
- ÖCAR ist zur Anpassung und Änderung dieser Vereinbarung berechtigt, falls dies aufgrund von behördlichen Vorgaben oder Hinweisen sowie aufgrund von Änderungen der rechtlichen Grundlagen für Sammel- und Verwertungssysteme (inklusive der AltfahrzeugeVO 2002), erforderlich sein sollte. Falls ÖCAR Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung aufgrund dieses Pkt. 7.2 vornimmt, wird die abgeänderte bzw. ergänzte Vereinbarung dem PARTNER von ÖCAR übermittelt und tritt diese auch ohne Unterfertigung durch den PARTNER ab der Übermittlung sofort in Kraft.
- 7.3 Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit dem Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstückes zu laufen. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, reicht zur Wahrung einer Frist die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).
- 7.4 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- Für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung eventuell entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 7.5 Die allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung lässt die übrigen Vereinbarungsregelungen unberührt. In derartigen Fällen haben die Vereinbarungsparteien gemeinsam eine solche Ersatzregelung anzustreben, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommt.
- 7.6 Diese Vereinbarung kann auf den Rechtsnachfolger einer Vereinbarungspartei übertragen werden. Die jeweils andere Vereinbarungspartei ist vorab über diese Änderung schriftlich zu informieren.

Wien, am _____

ÖCAR

PARTNER

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Fahrzeugmarken
Anlage 2	Aufbau der Quartalsmeldungen
Anlage 3	Verwertungsbeiträge

Anlage 1 - Fahrzeugmarken

Die Entpflichtungsleistung von ÖCAR ist auf jene Marken beschränkt, für die eine Genehmigung durch das BMLFUW vorliegt.

Folgende Fahrzeugmarken sind Gegenstand der Systemgenehmigung durch das BMLFUW und damit Gegenstand der Entpflichtungsvereinbarung (gem. Pkt. 2.2):

Markenbezeichnung	World Manufacture Code
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-

Anlage 2 – Aufbau der Quartalsmeldungen

Für die Meldung der im jeweiligen Quartal in Verkehr gesetzten Fahrzeuge ist eine standardisierte Meldung als tab-separated-text erforderlich. Je Fahrzeug ist ein Dateneintrag erforderlich.

Aufbau der Meldung:

Feld	Feldtype	Beschreibung
Markencode	int	Marke des Fahrzeuges (Siehe Markenliste unten)
Herstellercode	int	Herstellercode (ersatzweise statt "Markencode")
Type	varchar(128)	Handelsbezeichnung des Fahrzeuges (z.B. 525, 735, ...)
Fahrzeugklasse	int	1 = M1, 2 = N1
Baujahr	int	Baujahr des Fahrzeuges (optional)
FIN	char(17)	Fahrzeugidentifikationsnummer
Eigengewicht	int	Eigengewicht des Fahrzeuges in kg
Farbe	varchar(32)	Farbe des Fahrzeuges (optional)
Geprüftes Fahrzeug	char(1)	Ob das Fahrzeug das für diese Type geprüfte Fahrzeug ist ('1'/'0'); Standard = 0
Importdatum	date	Auslieferungsdatum im Format TT.MM.JJJJ

Anlage 3 – Verwertungsbeitrag

Der Verwertungsbeitrag für das Kalenderjahr 2017 wurde am 21. November 2016 in der Generalversammlung der ÖCAR Automobilrecycling GmbH mit EUR 3,10 je Inverkehrsetzung festgelegt.

Außerdem wurden ein Mindestbeitrag je Marke und Jahr von EUR 500 und ein Maximalbetrag je Marke und Jahr von EUR 15.500 festgelegt.

Die ausgewiesenen Verwertungsbeiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.